

Vereinbarung

über die Durchführung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Hilden

zwischen

**der Stadt Hilden,
vertreten durch den Bürgermeister**

- nachstehend "**Stadt**" genannt -

und

dem Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer Hilden e.V.

- nachstehend "**SKFM**" genannt -

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist eine wirksame, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung. Art und Umfang der Leistungsangebote sind so zu gestalten, dass sie die Hilfesuchenden soweit wie möglich zur Selbsthilfe befähigen, eine Unterstützung bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten bieten und eine selbstverantwortliche Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Stadt und SKFM verpflichten sich zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

§ 1

- (1) Der SKFM plant, organisiert und führt auf der Grundlage des § 17 BSHG und der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung für die Stadt Hilden die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung durch. Der Umfang der zu erbringenden Leistung ergibt sich aus den entsprechenden gültigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Bundessozialhilfegesetzes, des Rechtsberatungsgesetzes, der Insolvenzordnung und des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes und der festgelegten Leistungsbeschreibung.
- (2) Voraussetzung für die Durchführung der Verbraucherinsolvenzberatung ist die Anerkennung durch die Bezirksregierung.

§ 2

- (1) Der SKFM setzt für die Erbringung der im § 1 Abs. 1 beschriebenen Leistungen geeignetes Fachpersonal im Umfang von mindestens 1,75 Vollzeit-Stellen ein. Als Fachpersonal gelten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit anderen Berufsqualifikationen, die auf Grund ihrer Erfahrungen die entsprechenden Tätigkeiten ausüben können.

Die Beschäftigung von Personal mit anderen Berufsqualifikationen zur Wahrnehmung der nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen darf nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen. Neben den Fachkräften kann Personal für Verwaltungsaufgaben beschäftigt werden. Die Eingruppierung erfolgt entsprechend des für den Bereich des SKFM gültigen Tarifvertrages analog des BAT-Kommunal. Die jeweilige Eingruppierung ist mit der Stadt abzustimmen.

- (2) Der SKFM trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungen teilnehmen.

§ 3

- (1) Der SKFM hält für die Erbringung der Leistungen geeignete und gut erreichbare Räumlichkeiten und Einrichtungen in zentraler Lage vor.
- (2) Der SKFM verpflichtet sich, die zu erbringenden Leistungen zu bedarfsgerechten Zeiten anzubieten und mindestens einmal pro Woche in den Abendstunden zur Verfügung zu stellen.
- (3) Zur Sicherung einer gleichbleibenden Struktur-Prozess- und Ergebnisqualität sind die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Qualitätskriterien einzuhalten, mit der Stadt weiter zu entwickeln und im Rahmen des Berichtswesens nachzuweisen.

§ 4

- (1) Für die entsprechend dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen erhält der SKFM eine **Zuwendung** in Höhe von jährlich 90.000 €.
- (2) Ändert sich (Erhöhung oder Ermäßigung) der vom Statistischen Bundesamt jeweils festgelegte "**Verbraucherpreisindex für Deutschland**", **Basis 31.12.2000 = 100 Punkte**, um mehr als 10 Punkte, so hat der SKFM bzw. die Stadt einen Anspruch auf Anpassung der **Zuwendung**. Die Anpassung erfolgt ab dem nächsten auf die Über- oder Unterschreitung folgenden Kalendermonat im gleichen prozentualen Verhältnis. Gleiches gilt, wenn sich nach einer erfolgten Anpassung der Index - bezogen auf den letzten Stand der Anpassung - erneut um mehr als 10 Punkte verändert hat.

§ 5

- (1) Der SKFM schöpft alle Möglichkeiten zur Bestreitung der Ausgaben aus.
- (2) Die von der Stadt zu zahlende **Zuwendung** wird vierteljährlich, beginnend jeweils am 15. Januar, in vier gleichen Raten auf das vom SKFM angegebene Konto überwiesen.
- (3) Der SKFM legt der Stadt regelmäßig
 - a) bis zum 01.06. eines jeden Jahres eine Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres als Nachweis für die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel vor;
 - b) bis zum 01.06. eines jeden Jahres eine jährliche Berichterstattung über die erbrachten Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung vor.

- (4) Der SKFM verpflichtet sich, alle Unterlagen und Belege sieben Jahre lang aufzubewahren und sie auf Anforderung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt vorzulegen.

§ 6

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2003 in Kraft und gilt für die Dauer von drei Jahren. Danach verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden.
- (2) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund mit der Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.

§ 7

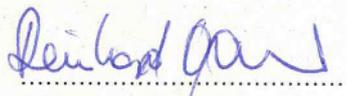
- (1) Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen und formalen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu schließen.
- (3) Sollte bei Abschluss der Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollte durch unvorhergesehene Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung wesentlich geändert werden, so verpflichten sich die Parteien, die vorhandenen oder dann entsprechenden Lücken nach dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben durch entsprechende Ersatz- und Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

Hilden, den 8.5.03

Für die Stadt Hilden :

Für den SKFM :


.....
Günter Scheib
Bürgermeister


.....
Reinhard Gatzke
Beigeordneter


.....